

Durchführung der Energetischen Inspektion von fachkundigen Personen, insbesondere:

- Absolventen von Unis und FHs im Fachgebiet Versorgungstechnik und TGA mit mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung von RLT-Anlagen

Absolventen der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung von RLT-Anlagen.

IKET ist eine unabhängige Sachverständigenorganisation und erstellt Ihnen gerne eine Energetische Beurteilung Ihrer Klimaanlage.

Hierbei arbeiten wir mit dem IneKK Institut für Energie-, Kälte- und Klimatechnik Gladbeck GmbH, welches über eine umfassende Datenbank und die zur Auswertung notwendigen Rechenroutinen verfügt, zusammen.

Für weitere Fragen, oder zur Erstellung eines Angebotes nehmen Sie bitte unter info@iket.de oder mit unseren Instituten Kontakt auf:

Essen: 0201-81 27 341
 Berlin: 040-81 04 42 51
 München: 089-89 90 05
 Iserlohn: 02371-94 45 64

Nach § 12 Klimaanlage mit einer **Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt** haben

Nach EU-Definition von „Klimaanlage“ fallen hierunter:

- Klima- und Teilklimaanlagen mit mehr als 12 kW Nennkühlleistung. (Summe je Gebäude)
- Raumklimageräte und Raumkühlssysteme ohne Lüftungsfunktion mit mehr als 12 kW Nennkühlleistung (Summe je Gebäude)
- andere maschinelle Systeme zur Temperaturabsenkung mit mehr als 12 kW Nennkühlleistung (bezogen auf die Zuluft oder die Raumluft), wie z. B.:
 - Direkte oder indirekte Verdunstungskühlung,
 - freie Kühlung über Kühlturm,
 - geothermische Kühlung,
 - Grund- und Oberflächenwasser- kühlung.

Erstmals 10 Jahre nach Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine

Fristen sind abhängig vom Alter der Anlage. Zu prüfen sind Anlagen:

4-12 Jahre: **innerhalb 6 Jahre**
 12-20 Jahre: **innerhalb 4 Jahre**
 > 20 Jahre **innerhalb 2 Jahre**

Beginn der Frist: 1.10.2007 !!

Aalle Anlagen die seit 1987 in Betrieb sind müssen bis zum 01.10.2009 energetisch geprüft werden

Wiederholung mindestens alle 10 Jahre

Informationen zur Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach §12 EnEV



Basierend auf der europäischen Richtlinie 2002/91/EG über die

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive EPBD)

erfolgt die nationale Umsetzung in Deutschland im Rahmen der

Energieeinsparverordnung EnEV 2007 und EnEV 2009 in § 12 Energetische Inspektion von Klimaanlagen

Zur Einhaltung dieser Anforderung bietet Ihnen IKET im Rahmen der bei Ihnen bereits regelmäßig vorgenommen baurechtlichen Prüfungen eine preiswerte und kompetente Prüfung Ihrer RLT-Anlagen als Zusatzprüfung in Verbindung mit der wiederkehrenden Prüfung Ihrer RLT-Anlage an.

Für weitere Informationen, insbesondere zur Erstellung eines Angebotes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr.



Dipl.-Ing. Norbert Krug
(Geschäftsführer)

§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlagen

- (1) Betreiber von in Gebäude eingebauten Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt haben innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlagen durch berechnete Personen im Sinne des Absatzes 5 durchführen zu lassen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1.
 2.
 3.
 4. entgegen § 12 Abs. 1 eine Inspektion nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt

§ 8 Bußgeldvorschriften (ENEG)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 12 EnEV umfasst die Energetische Inspektion von Klimaanlagen Maßnahmen zur Prüfung

- der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen und
- der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.

Insbesondere:

1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind:

- Veränderung Raumnutzung und -belegung
- Nutzungszeiten
- - innere Wärmequellen
- - relevante bauphysikalische Eigenschaften
- - Sollwerte für Luftmenge,
- - Temperatur, Feuchte, Betriebszeit, Toleranzen

2. Feststellung der **Effizienz der wesentlichen Komponenten**.

Dem Betreiber sind Ratschläge in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben.

Für die Klimaanlage wird ein Energieeffizienzwert E_{RLT} ermittelt.